



Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule

Ludwig-Erhard-Schule

Legienstraße 5

65929 Frankfurt

Tel.: 069- 212-43 900 und 212-43 996

Fax: 069-212-43 666

www.les-frankfurt.de

Poststelle.Ludwig-Erhard-Schule@stadt-frankfurt.de

22. Juni 2020

Verteiler:

- Schulleitung: DR, FI, FRI, LK, LU, SH
- Schulhausverwalter: Herr Wascheröl (WL)
- Schulsportleiter: Herr Boden (BO)
- Sportlehrpersonen: BA, BK, BO, BM, BU, KN, LK, MA
- Übungsleiter/innen der betreffenden Sportvereine:
Bogensützen Frankfurt e. V.; SG 01 Höchst e. V.; SV Orplid Niddainsel FFM e. V.; VHS Frankfurt-Höchst

Nutzung der Schulturnhalle

§ 1 Pflichten und Aufgaben der Sportlehrperson bzw. des Vereinsübungsleiters

1. Die Sportlehrperson bzw. der/die Übungsleiter/in hat als erster die Turnhalle zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er/sie sich von deren ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulturnhalle nur in Anwesenheit der Sportlehrperson bzw. des Übungsleiters betreten.
3. Die Sportlehrperson bzw. der/die Übungsleiter/in hat die Sicherheit der Geräte laufend zu überwachen, insbesondere vor Beginn der Übungen. Werden Mängel festgestellt, sind sie unverzüglich dem Schulsportleiter Markus Boden über das Sekretariat (Tel. 069-212-43 900 oder 069-212-43 996) zu melden. Ein entsprechendes Formular liegt in der Lehrerumkleide aus.
4. Während jedes Sportunterrichts bzw. jeder Vereinsübungsstunde ist die Sportlehrperson bzw. der/die Übungsleiter/in dafür verantwortlich, dass
 - a) der Fluchtweg im Geräteraum jederzeit freigehalten wird und
 - b) die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen 2 bis 4 von allen Benutzern eingehalten werden.
5. Zum Beginn eines jeden Schuljahres bzw. zum Kursbeginn bespricht jede Sportlehrperson bzw. jede/r Übungsleiter diese Bestimmungen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. Kurs-teilnehmerinnen und Kursteilnehmern (Vermerk im Kursheft der Sportlehrperson).

§ 2 Verhalten in der Halle und deren Nebenräume

1. Die Turnhalle darf nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in Turnschuhen betreten werden. Besucher müssen ihre Straßenschuhe im Umkleideraum abstellen.
2. Unzulässig sind:
 - das Rauchen,
 - das Anbringen von Plakaten,
 - das Einstellen von Fahrrädern.
3. Spiele mit Hohlballen (Fußball, Volleyball, Basketball und Prellball) sind erlaubt, soweit die Spiel-einrichtungen dafür vorhanden sind. Das Fußballspielen ist nur mit einem gelben Hallenfußball gestattet.
4. Der Geräteraum ist kein Aufenthaltsraum. Nach Beendigung jedes Sportunterrichts bzw. jeder Übungsstunde sind die Tore zu den Geräteräumen zu schließen.

§ 3 Nutzung der Geräte

1. Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Alle Übungen und Geräteverwendungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Das Verknoten der Taue muss unterbleiben.
3. Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Mattenwagen sind zu benutzen. Eine Überlastung der Mattenwagen durch Mitfahren beschädigt den Turnhallenboden.
4. Alle Geräte sind nach Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz im Geräteraum zu bringen: Das große Trampolin hat seinen Platz im Zwischenraum zwischen den ersten beiden Garagentüren. Das Mini-Trampolin ist senkrecht vor die großen Kästen hinzustellen.
5. Verstellbare und fahrbare Geräte (Böcke und Kästen) sind nach Benutzung tief zu stellen und von den Rollen zu entlasten.

§ 4 Entnahme und Einbringen von Geräten

1. Leihweise Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist nur mit Zustimmung des Schulsportleiters, Herrn Markus Boden, und nur in seltenen Ausnahmefällen möglich.
2. Die Zustimmung des Schulsportleiters muss in jedem Fall auch für das Einbringen vereinseigener Geräte eingeholt werden.

§ 5 Haftung

1. Der Schulträger, die Stadt Frankfurt am Main, haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle und deren Nebenräume entstehen.
2. Die Vereine haften für alle verschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen. Den Verein trifft die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

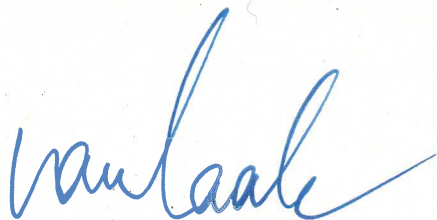
§ 6 Schulhausverwalter als Vertreter des Vermieters

Alle Nutzer der Schulturnhalle haben den Anweisungen des Schulhausverwalters, Uwe Wascheröl, Folge zu leisten, soweit diese die Ordnung im Geräteraum und die Reinhaltung und Benutzung der Nebenräume betreffen (Toiletten, Wasch- und Duschräume, Umkleideräume).

§ 7 Entzug der Hallennutzung

Denjenigen Benutzern, die wiederholt gegen die vorstehenden Ordnungsbestimmungen verstoßen, wird die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhalle entzogen.

Frankfurt am Main, 22. Juni 2020



van Laak
Stellv. Schulleiter



Boden
Schulsportleiter